

## Public Corporate Governance (22.14.07)

Kantonsrat, 24. Februar 2015

Vor drei Jahren haben Sie hier im Kantonsrat im Rahmen der Diskussion der Beteiligungsstrategie verschiedene Grundsätze staatlicher Beteiligung beraten. Die Grundsätze stiessen damals im Wesentlichen auf Zustimmung.

Heute geht es nun darum, wie die Grundsätze in den Unternehmen und Institutionen, in denen der Kanton beteiligt ist, *umgesetzt* werden. Dazu schlägt Ihnen die Regierung die Änderung verschiedener Gesetze vor. Bei einzelnen Änderungen geht es um die Wahl und um eine neue Zusammensetzung der strategischen Leitungsorgane. Bei anderen Institutionen besteht diesbezüglich kein Anpassungsbedarf.

Darüber hinaus geht es aber auch um eine *Klärung des Verfahrens bei Wahlen* durch die Regierung und den Kantonsrat. Neu soll gesetzlich festgelegt sein, dass Wahlen und Abstimmungen nicht mehr generell von der gerichtlichen Prüfung ausgenommen werden, sondern lediglich Wahlen und Abstimmungen mit "vorwiegend politischem Charakter". Politischen Charakter hat die Wahl, wenn das Gesetz keine Wahl nach fachlichen Kriterien vorschreibt und bei der Wahl auf die parteipolitische Konkordanz Rücksicht genommen werden wird.

Gegenstand der Vorlage ist auch das Konzept der künftigen *Vergütungspraxis* an Mitglieder strategischer Leitungsorgane. Anders als bei den Magistratspersonen ist bei den Mitarbeitenden der Staatsverwaltung noch zu regeln, ob und inwieweit sie allfällige Vergütungen für die Ausübung von Mandaten abzuliefern haben. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Vorlage regelt weder die Entschädigungen noch die Ablieferungspflicht. Die Regierung wird dies rechtzeitig auf Beginn der neuen Amtsdauer 2016/2020 im Rahmen einer Verordnung tun. Den Verordnungsentwurf wird sie vorgängig der Finanzkommis-

sion vorlegen und dabei das bewährte Vorgehen wählen wie bei der Verordnung der Lohnfortzahlung für Magistratspersonen.

Ebenfalls nicht Gegenstand der Vorlage sind die einzelnen *Eigentümer- oder Mitgliedschaftsstrategien*. Die Vorlage zeigt indes anhand des Beteiligungsspiegels auf, für welche Beteiligungen bereits eine Eigentümerstrategie besteht bzw. noch erstellt werden muss.

Im Vorfeld der Kommissionsberatungen hat die PCG-Vorlage der Regierung hitzige Diskussionen ausgelöst. Auslöser war der Umstand, dass die Regierung der am *Hearing* geäußerten Forderung nicht nachkam, die Doppelrolle der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes als Mitglied der Regierung einerseits und als Mitglied und Präsidentin des Verwaltungsrates der Spitalverbände und der Psychiaterverbände andererseits müsse zwingend auf Beginn der neuen Amtsdauer entflochten werden und nicht erst auf 1. Juni 2017.

Wie wir von verschiedenen Fraktionssprechern gehört haben, hat dieses Vorgehen der Regierung offenbar Misstrauen und Unverständnis ausgelöst. Dies bedauert die Regierung. Dennoch ist es mir wichtig darauf hinzuweisen, dass es der Regierung mit ihrem Vorschlag, die gutgeheissene Motion<sup>1</sup> erst auf 1. Juni 2017 umzusetzen, weder um Zwängerei noch um eine Missachtung des Auftrags des Kantonsrates ging. Und wir suchten schon gar nicht gezielt die Auseinandersetzung mit dem Kantonsrat.

Vielmehr wollte die Regierung mit diesem zugegeben unpopulären Vorschlag ihre Verantwortung so gut als möglich wahrnehmen. Deshalb zeigte die Regierung auf, welche Nachteile eine Umsetzung schon auf 1. Juni 2016 hätte.

Die vorberatende Kommission nimmt diese Nachteile in Kauf bzw. gewichtet sie anders und hält an der Umsetzung auf 1. Juni 2016 fest. Die Regierung ist lernfähig und sieht deshalb von einem roten Blatt ab. Wir sind aber wohl alle

---

<sup>1</sup> "Interessenkonflikte im Gesundheitswesen" (42.13.14) und "Corporate Governance – auch bei den Psychiaterverbänden" (42.13.21).

hier bewusst, dass Umsetzung innerhalb eines Jahres zu einem Kraftakt werden wird. Die Regierung wird alles unternehmen, dass er gelingen wird. Allerdings setzt dies voraus, dass Sie uns die richtigen Instrumente geben bzw. belassen, die eine gute Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Spitalverbunde ermöglichen. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission tun Sie dies aber gerade nicht. Die beantragte Wahlgenehmigung verkompliziert das Verfahren und schränkt die Auswahl geeigneter VR-Kandidatinnen und Kandidaten unnötig ein.

Ich appelliere an Ihre Weitsicht. Wir haben vorhin von Misstrauen gesprochen. Die Regierung wird alles tun, mit einem transparenten und korrekten Wahlverfahren Ihr Vertrauen wieder herzustellen. Geben Sie der Regierung diese Chance und stimmen Sie dem roten Blatt zu.

Sie haben gesehen, die Regierung sträubt sich nicht einfach aus Prinzip gegen sämtliche Anträge der vorberatenden Kommission. Im Gegenteil, wir sind bereit, die Aufträge zu bearbeiten und aufzuzeigen, was es beispielsweise hiesse, wenn man die Verwaltungsräte der Spitalverbunde und der Psychiatrieverbunde zusammenlegen würde oder wenn man das Zentrum für Labormedizin in die Spitalregion 1 integrieren würde.

Wir sind im Weiteren auch bereit, gestützt auf die Kommissionsmotion 42.15.01 eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der Kantonsrat die Einsitznahme von Regierungsmitgliedern in oberste strategische Leitungsorgane genehmigt. Einzig bei der Genehmigung der Wahl der Verwaltungsräte der Spitalverbunde machen wir nicht mit. Ich bitte Sie, dies auch als Zeichen unseres guten Willens für eine gemeinsame gute Public Corporate Governance zu würdigen.

**Denn:** Der Kanton St.Gallen hat bezüglich der Public Corporate Governance Handlungsbedarf. Es geht darum, die definierten Grundsätze umzusetzen und in einzelnen Gründungserlassen Anpassungen vorzunehmen. Über die Ausgestaltung lässt sich letztlich immer streiten. Dennoch soll es bei der Umset-

zung nicht um die Frage von Macht gehen, sondern um die Best Practice für die Beteiligungen des Kantons St.Gallen.

## **Spezialdiskussion**

### **Entschädigungen und Ablieferungspflicht**

Parallel zu den jetzt zu beratenden Gesetzesanpassungen laufen Projektarbeiten. Dabei geht es um die Festlegung der Entschädigungssätze. Dafür machen wir derzeit zusätzliche Erhebungen bei den Departementen, und zwar nicht nur über die Entschädigung und die Handhabung der Ablieferungspraxis, sondern auch über den damit verbundenen Aufgaben bzw. zum Zeitaufwand, der mit den Mandaten verbunden ist. Gerade der Zeitaufwand ist für die Festlegung der Entschädigungen von grosser Bedeutung, ebenso wie eine gewisse Marktkonformität der Entschädigungen. Die Regierung wird die neuen Entschädigungsansätze auf die neue Amtsdauer festlegen, und zwar in einer Verordnung. Darin wird sie auch die Ablieferung der Entschädigungen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung regeln. Zudem wird sie sicherstellen, dass über diese Entschädigungen inskünftig transparenter berichtet wird.